

Richtlinie der Stadt Salzgitter über die Aufteilung der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG und der Zuwendungen nach § 6 EEG

§ 1 Allgemeines

Am 19. April 2024 ist das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft getreten. Ziel des NWindPVBetG ist es, die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen zu erhalten und zu steigern. Durch das Gesetz werden Anlagenbetreiber verpflichtet, für jedes neue Windrad oder jede neue Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer insgesamt installierten Leistung von mindestens 1 Megawatt, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, eine Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge an die jeweils betroffene Gemeinde zu zahlen.

Die Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG muss nicht gezahlt werden, wenn eine freiwillige Vereinbarung über eine finanzielle Beteiligung nach § 6 Abs. 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit der betroffenen Kommune abgeschlossen und diese dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage vorgelegt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 4 NWindPVBetG). Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Akzeptanzabgabe gilt solange, wie der Vorhabenträger die freiwilligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllt.

§ 2 Verwendung

Die Stadt Salzgitter hat gemäß § 5 Abs. 1 NWindPVBetG die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen zu verwenden. Für Maßnahmen, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen, darf sie die Finanzmittel nur verwenden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen.

§ 6 EEG enthält keine Zweckbindung hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Beteiligung. Weder wird eine ausschließliche Verwendung zur Steigerung oder Erhaltung der Akzeptanz benannt, noch bestehen Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung für gesetzliche Pflichtaufgaben.

Die Stadt Salzgitter kann die genannten Finanzmittel insbesondere für freiwillige Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Vereine, Dorfgemeinschaft, Klimaschutz, Energieeinsparung oder Naturschutz verwenden. Um einen Beitrag zur Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen zu verdeutlichen, ist bei Umsetzung der Maßnahmen in geeigneter Weise der Satz „Dies wurde ermöglicht durch die Windkraft in Salzgitter.“ bzw. „Dies wurde ermöglicht durch die große Solarkraft in Salzgitter“ anzubringen.

§ 3 Aufteilung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NWindPVBetG sollen 50 Prozent der Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe den betroffenen Stadtteilen zur Verwendung überlassen werden. Als betroffen gelten Stadtteile, deren Gebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, bzw. auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet.

Zuwendungen an die Stadt Salzgitter aus Vereinbarungen über eine finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen nach § 6 Abs. 4 EEG sind entsprechend aufzuteilen.

Eine Liste aller Windenergieanlagen, für die die Stadt Salzgitter eine Akzeptanzabgabe und/oder eine vertraglich vereinbarte Zuwendung erhält bzw. künftig erhalten wird, ist als Anlage beigefügt. Die Anlage wird durch die Verwaltung laufend aktualisiert und ist jederzeit auf der Homepage der Stadt Salzgitter oder im Fachgebiet Umwelt einsehbar. Der den betroffenen Stadtteilen jeweils zustehende Anteil an den Finanzmitteln richtet sich nach deren Anteil an dem in einem Radius von 2500 m um die Windenergieanlage gelegenen Gemeindegebietes und ist in der Anlage dargestellt.

§ 4 Finanzmittel

50 % der in einem Kalenderjahr im Stadtgebiet Salzgitter angefallenen Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe bzw. aus den Vereinbarungen über die finanzielle Beteiligung nach § 6 Abs. 4 EEG stehen den jeweils betroffenen Ortsteilen der Stadt Salzgitter zu. Die Verwaltung berechnet die jeweiligen Anteile für die betroffenen Ortschaften und teilt den jeweiligen Ortsräten bis zum 31. März des Folgejahres mit, in welcher Höhe die Mittel ihnen für das aktuelle Jahr zur Verfügung stehen. Die restlichen 50 % der Finanzmittel verbleiben bei der Stadt Salzgitter.

Die Entscheidungskompetenz über die Verwendung des Anteils der Finanzmittel für die betroffenen Ortschaften entsprechend den gesetzlichen Vorgaben liegt bei den jeweiligen Ortsräten.

§ 5 Berichtspflicht

Die Stadt Salzgitter macht jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind und übermittelt die Bekanntmachung, soweit gesetzlich erforderlich, dem Fachministerium (§ 5 Abs. 3 NWindPVBetG). Die Gelder können bis zu drei Jahre angespart werden, um größere Projekte zu finanzieren. Die Mitteilung über die Verwendung erfolgt durch die Ortsräte an die Stadt Salzgitter jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres nach Bekanntgabe über die zur Verfügung stehenden Mittel.

Diese Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft und gilt für alle Akzeptanzabgaben aus § 4 NWindPVBetG sowie für alle Zuwendungen aus

nach dem 19.04.2024 geschlossenen Vereinbarungen nach § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Alle nach Inkrafttreten der Richtlinie eingehenden Zahlungen werden entsprechend der im Anhang dargestellten Aufteilung zugewiesen.

Salzgitter, den 06.11.2025

gez. Frank Klingebiel

Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

Anlage/n

- 1 Beispiel für die Aufteilung einer Akzeptanzabgabe
- 2 Prozentuale Aufteilung der Akzeptanzabgaben nach § 4 NWindPVBetG und der Zuwendungen nach § 6 EEG